

T 3 Aus der Tätigkeit des Schwenninger Kirchenkonvents

In besonderer Weise sorgte sich die Regierung um die sittliche Gesundheit der Württemberger. 1644 waren »Kirchenkonvente« eingerichtet worden, in welchen sich die Pfarrer, die Ortsvorsteher und ausgewählte Beisitzer allwöchentlich zusammensetzen und alle Angelegenheiten der öffentlichen Sitte und Moral besprechen mußten. In einer umfangreichen Sammlung von Gesetzen und Erlassen wurde ihnen vorgeschrieben, welche Maßnahmen und Strafen sie in den verschiedensten Fällen anzuwenden hatten. Die allgemeine Sittenverwilderung war vermutlich nur noch durch ständige Überwachung und Strafandrohung zu überwinden, war doch in den letzten zwanzig Jahren eine ganze Generation herangewachsen, die ein friedliches Zusammenleben in geordneter Dorfgemeinschaft gar nicht kennengelernt hatte. Selbstverständlich galt die Regelung für Schwenningen erst nach dem Krieg.

[...]

Es geschah nichts Aufregendes in den ersten 15 Jahren. Doch geben uns die Kirchen-Convents-Protokolle aus dieser Zeit Aufschluß über das innere Leben der Gemeinde. Wie weiter oben schon geschrieben, setzte sich der Convent zusammen aus den beiden Vögten, dem Pfarrer, zwei Richtern und dem Heiligenpfleger. Er hatte das sittliche und kirchliche Verhalten der Dorfbewohner, den Schulbesuch der Kinder und die Pflege für die Ortsarmen zu überwachen. Zur Kirchenzensur wurden besonders fromme Männer als »Kirchenruger« bestellt; sie mußten den sonntäglichen Kirchenbesuch, die Sitzordnung im Gottesdienst, den Gemeindegesang und vor allem die Zucht der Jugendlichen beaufsichtigen. Durch die Kirchenconvente sollte »zuvorderist Göttl. Majestät Ehr befördert, die wahre Gottesforcht bei Jungen und Alten gepflanzt, der Respekt vor der Obrigkeit und dem geistlichen Ampt gehandhabt, alle der Pietät widerstrebenden Laster und Untugenden, vorab das wilde barbarische Wesen ausgereutet, hingegen alle gute Ordnung in beständigem Gang fortgetrieben werden«, wie es in dem berühmten Synodalbeschuß von 1644 geheißen hatte. Einige Beispiele aus den Conventsprotokollen seien hier wiedergegeben:

»1658, Lorenz Majer, am h. Auffahrtstag mit Anna, Melchior Kaysers Frau, nit nur allein gezanket, sondern auch übel geschworen. Bestrafft deßwegen umb 15 cr, sie umb 7½ cr, weil ihr auch ein Schwur entwischt.« - »1659, klagt Verena, Hans Schlienggers Magdt, uff Jacob Wolfenspergers Weib, daß dieselbe sie eine Hur gescholten. Die letztere gestehts und sagt, daß die Magdt ihr eine Elle Tuch gestohlen. Weilen aber das Stehlen nit ins Kirchenconvent gehört, haben wir solches Stuckh uffs Ruggericht gewiesen.« Zuletzt wurde beschlossen, daß des

Wolfenpergers Weib »solle nachgehenden Sonntags vom andern Zeichen biß zum Zusammenleuten in der Geige (= öffentlicher Pranger) stehen.«

[...]

Wie die Richterwahl wurde das ganze öffentliche Leben auf dem Dorf allmählich wieder fest geregelt. Aus den Protokollen des Kirchenkonvents können wir das gut ablesen. Eine gestaffelte Buß- und Strafordnung wurde geschaffen Aufseher wurden bestellt, um sie zu überwachen. Der Gottesdienst- und der Schulbesuch wurden ebenso kontrolliert wie der Besuch der Wirtshäuser und der Tanzlauben im Dorf und in der Umgebung. Die Armen- und Krankenpflege, die Sorge für kirchliche Einrichtungen und die Verwaltung der kirchlichen Gelder oblagen dem Heiligenpfleger oder dem Armenvogt. Die Gemeindebediensteten wurden vom Bürgermeister und vom Fronmeister überwacht. Die verheirateten Frauen wählten die Hebamme und ihre Stellvertreterin, »die geschworene Frau«, aus ihren Reihen.

Zur Aufsicht wurden sechs geheime Aufseher bestellt; drei kamen aus dem Gericht, drei aus der Gemeinde. Sie sollten vor den Häusern aufpassen, vor allem sonntags, und in verdächtige Häuser hineingehen, »um Verächter des göttlichen Worts zur Strafe zu bringen«. Der damalige Untervogt allerdings wurde nicht mehr zum Kirchenkonvent berufen, »weil er ein unnützer Haußhalter war und beim Gericht Zank anfang, auch Vogt und Pfarrer nicht scheute«.

Laut der Bußgeldordnung kostete z.B.: Versäumung der Kinderlehre - 6 Creutzer; Weggang während der Predigt - ½ ort; Zanken - ebenso viel Versäumung des Kinderexamens - 12 Cr; Schwören (= Fluchen), Bezicht der Buhlschaft, der Hurerei, Zwang zum Saufen, Saufen im Wirtshauß während der Predigt - 15 Cr; ebensoviel kostete »Bühenschütteln, Zackerfahren, Wasserschöpfen, Hembderaufhenkhen während der Predigt, Schlag- und Zankhändel. Wer Schmähreden ausstieß, zahlte 30 Cr; wer Lügen über den Pfarrer ausbreitete, mußte gar 2 Gulden in den Heiligen zahlen. Als einmal ein Mannsbild sich toll und voll gesoffen hatte und während der Vesperlektion einschlieff und vom Stuhl fiel, wurde er mit derselben Buße belegt. Ein »Haußvatter«, der das Kartenspielen nach 9 Uhr abends in seinem Haus zuließ, wurde mit 1 Gulden bestraft, jeder Spieler mit 15 Creutzer. Wirte, die sommers nach 10 Uhr, winters nach 9 Uhr noch Wein ausschenkten, mußten 1 Pfund Heller bezahlen. Dem jungen Volk wurde an Sonn- und Feiertagen das Tanzen verboten. Zwölf Knechte mußten je 10 Cr entrichten, »weil sie zur Kirchweih nach Mühlhausen gingen«. Zwei Männer wurden bestraft, »weil sie drei Feiertage hindurch im Wirtshauß zu Thierhaim gesessen und die Predigt versäumt.« Als gar ein Mann »während der Weihnachtsfeiertage zum Fressen und Saufen ins Schweizerland« gegangen war, wurde der Fall aufs Amt nach Tuttlingen verwiesen. - Bei all dem muß

man wissen, daß im Jahre 1660 eine Leghenne 6, ein Pfund Schweineschmalz 12, zwanzig Pfund Erbsen oder Bohnen 30 Kreuzer, ein Lamm 1 Gulden und eine halbe Speckseite 2 Gulden kosteten.

Streng gerügt und bestraft wurde das Fluchen. Wenn ein Bauernknecht seiner entlaufenen Kuh nur ein kräftiges »daß dich der Deiger hole« nachschrie, wenn der Scherer anläßlich einer »Theilungs-Zehrung« (= Vesper nach Erbteilung) »beim Donnerschlag« rief oder wenn ein Spaßvogel sagte: »Gott mit uns, der Teuffel hole die bösen Nachbauren«, so genügte das, ihnen je 30 Kreuzer aufzubrummen. Die Wirte mußten sogar »Schwörbüchsen« aufstellen, in welche die Gäste sofort eine freiwillige Geldbuße einwarfen, wenn ihnen ein Fluch entwischte.

Die Erziehung der Schulentlassenen machte natürlich auch damals schon den Verantwortlichen viel zu schaffen. Bei den Mädchen mochten gelegentliche Ermahnungen wie diese genügen: » ... also sollen hinfüro die Töchter und Mägde am Freitag vor ihrem Gunkhelgehen in die Predigt kommen«; der Pfarrer hatte nämlich geklagt, daß der Freitagabendgottesdienst so schlecht besucht werde. Schwieriger war es schon mit den Streichen der jungen Burschen am Abend vor Sommer-Johanni: Als 18 von ihnen beim Engelwirt in der Hintergaß »ein Bronnen-Häußlin weggetragen«, wurden sie mit je 6 Kreuzer bestraft. Doch als zwei Knechte, »unnützes Schweitzer Gesindle, zwei Töchter aus dem Bad mit Gewalt gerissen, unerbarlich mit ihnen umgangen, in Neckher gestoßen und ergerlich mit ihnen gehandelt«, da griff der Kirchenkonvent empört zu und bestrafte jeden mit anderthalb Gulden.

Am meisten fürchtete man überall die Roßbuben; 32 waren es in Schwenningen dreißig Jahre nach Kriegsende. 1666 beschloß man, »daß die Roßbuben ihr Gericht sollen wieder nach alten Brauch halten, damit das Fluchen und Schweren desto besser und eher abgethon würdte.« Aber wenige Jahre später: »Die Roßbuben sollen ihr Gericht und Züchtigen wegen des Schwörens underlassen, deßwegen wird angeordnet, wer dawider handelt, kommt in die Geige.« Und abermals neun Jahre später: »Die Roßbuben haben wider umb ihr Gericht zum halten gebeten, welches ihnen dergestalten zuegelassen worden, daß wofern Sie solches nicht biß auf die Ersten Habergarben ein Ohmung werden halten, sollen die Übertretter mit der Geige gestraft werden, am Pfingstfest aber ist das umbwüten derselben durchauß abgeschlagen, denn dadurch das H. Fest entheiligt würdt.« Trotzdem hielten die Roßbuben ihren Umritt an Pfingsten wieder ab, und im September mußten zwölf von ihnen schon wieder bestraft werden »wegen Haltung eines tantzes am Sonntag«.

Der Abergabe war trotz der Reformation noch lange nicht ganz ausgerottet. Ein Drescher in

der Gemeindescheuer behauptete z. B., der verstorbene Vogt sei ihnen erschienen; er pflege mit ihnen zu reden und habe Böses vorausgesagt, sie hätten ihn auch deutlich im Schopf husten hören. - Eine Frau, deren Mann die Magd offenbar gern sah und noch lieber mit ihr redete, ging in ihrer Not zu einem Wahrsager in einem Dorf der Umgebung. Dieser meinte, »daß es ihrem Mann sei angethan worden; Er habe zwar noch nichts Unrechtes mit der Magd begangen, allein, Er müsse sie um jeden Preis sehen.« Die Magd gestand, er sei schon bei ihr gewesen. - Der Schmied Hansjerg »bekennt, daß er ein Zettelin von einem Schmidtknecht, so bereits todt, empfangen, das habe ihn fest gemacht. Habe aber solches auf dem Hohentwiel, als Er in Eisen geschlagen worden, in locum secretum (= Abort) geworffen; wisse nicht, was daruff gestanden. Der Capuciner von Villingen habe solches dem verstorbenen Schmidtknecht gegeben, seye Lateinisch gewesen. Er habs 3 Jahr bey sich getragen, jemahlen auch von sich gethan und in das Dach gesteckht, wisse aber keinen einzigen Menschen hier, der solte fest sein, könne deßwegen 5. Coenam (= heiliges Abendmahl) mit guttem gewissen empfaen.«

[...]

Etliche Male mußte sich der Kirchenkonvent auch mit Abtreibungsversuchen befassen. Ein bekanntes Mittel für Schwangerschaftsabbruch war damals die Haselwurz. Im Wortstreit zwischen einer Bauersfrau und einem Mädchen äußerte die erstere laut Protokoll: »Wenn alles wahr sei, was die leuth sagen, so trinckhe sie auch ab wurtzeln und wiß nit, was es alles vertreib. Sie hab auch einen Hafen, darin Höfel gewesen, und einen mit Haselwurtzle gefunden und zum Zeichen heraußgenommen, welche aufzuweißen seindt.« Das Mädchen bestritt zunächst alles; erst, nachdem die Bäurin ihr die Haselwurzeln vorwies, gestand sie, von andern Mädchen gehört zu haben, »es sei gutt zue solcher Sach; sie habe dann darvon getrunckhen und keine meldung effecti (= Wirkung) gethan.« In einem weiteren Fall wurde ein Ehepaar, nachdem das Weib »ab Haselwurtzle getrunckhen« auf Befehl des Specials und des Kellers um 9 Batzen gestraft.

[...]

Wie schwierig es war, mit den katholischen Nachbarorten normale Verbindung zu halten, geht aus gelegentlichen Andeutungen jener Protokolle hervor. Einem Junggesellen, der »ein Catholisch Mensch« in seinem Haus hielt, wurde amtshalber auferlegt, solche aus dem Haus und Flecken zu schaffen. - Eine Bauerntochter wurde angezeigt, weil sie »mit einem Catholischen gesellen von Weilerspach in Ehesachen etwas zuethun habe. « Ihre Eltern wurden vor den Kirchenkonvent geladen und versprochen, »solches zu verhindern; das mägdlin aber ist nicht zu Handt zu bringen.« - Hart wurden junge Leute bestraft, wenn sie in einem papistischen Ort

zum Tanzen gingen. »Weilen 16 Mägdlin und 6 junge Gesellen nach Thierheimb auf die Kirbe gängen«, bezahlte jedes 15 Kreuzer. - Als aber eine Bäurin auf Anraten vieler Weiber ihr elendes Kind zu den Nonnen nach Villingen trug, kam sie ungestraft davon; »sie habe sich ihres Kindts erbarmet; sie wolle es nimmer thun; sie habe nit gewußt, daß es so viel auf sich habe.«

Das ist einer der ganz wenigen Fälle, in denen die vorhandenen Quellen aus dem 17. Jahrhundert von Hilfeleistungen aus Villingen für das Nachbardorf berichten. Sonst ging man in Notfällen immer nach Tuttlingen, was folgender Eintrag belegt: »Wegen der alten Kriegerin ist von Hanß Jäckhlin geklagt worden, daß er selbige nit mehr haben könne; Sie bedörffe ein eigen Mensch, Undt wir auch kein Mensch finden können, der sie halten köndte, deßwegen wir für rathsam erkant, solches Hn. Speciali und Hn. Kellern zu überbringen, ob man Sie ins Spital neme.« (Randbemerkung): »Ist gestorben, ehe das Endurthel ergangen.«

[...]

Eine ständige Sorge für den Konvent war auch die Schule, vor allem, weil viele Eltern ihre Kinder nur widerstrebend, nur unter Strafandrohung, in den Unterricht schickten. Im Winter war die Schulaufsicht verhältnismäßig leicht; da konnte die Schule morgens von 7 bis 11 Uhr, mittags von 12 bis 3 Uhr dauern. Anschließend wurde noch eine halbe Stunde gesungen, - mit mäßigem Erfolg, wie wir wissen. Aber im Sommer brauchten die Bauern ihre Kinder zur Mitarbeit, die Tagelöhner zum Mitverdienen. Daher fing der Unterricht morgens schon um 5 Uhr an, und die Kinder schliefen einfach weiter. Deshalb wurde der Beginn auf 6 Uhr verlegt; die Sommerschule dauerte nur drei Stunden. So konnten die Schüler von 9 Uhr ab noch mithelfen. Wenn sich die Ernte zu lang hinausschob, wurde die Sommerschule ganz eingestellt; darüber entschied der Kirchenkonvent. -

[...]

In seinem Bericht klagte der Special: »Alle Feyertag lauffen die ledigen Söhn, Töchter und Gsindt mit hellen Hauffen nacher Villingen, also daß, wann ein Feuersnoth sich ereignete, wenig Leuthe im Fleckhen weren zu, löschen; die Papisten ärgern sich darob, sagend, man sehe es gleich, wann die Lutheraner einen Feyertag haben, Ihre Stadt lauffe voll.« Solche und ähnliche Klagen äußern auch wieder die Protokolle des Kirchenkonvents. Eine besondere Kirchen-Censur wurde abgehalten, »weil, bey dem Freyschießen. am vergangenen Kirbefest man acht Tag aneinander getantzet von einer Mitternacht zu der andern, nachts umb 12 Uhr das Vieh auß den Ställen. gelassen, und allerlei Üppigkeit getrieben habe.« Ein junger Mann wurde bestraft, weil er »gleich nach der Kinderlehr in dem Kirchenrock vor dem Rathauß Tabac

getrunken«. - Nachdem drei Censoren nichts vorzubringen wußten und deswegen getadelt worden waren, zeigten sie das nächste Mal den Untervogt und zwölf Bauern an, weil diese »vor der Predigt Zacker gefahren« waren (= gepflügt hatten).

[...]

Besonders häufig ,aber waren Klagen über »heimliches Zusammenschlupfen« junger Leute; die Gemeinde wußte, daß sie für den Unterhalt unehelicher Kinder aufzukommen hatte. Andererseits erfahren wir, daß alljährlich »haußarme Leuth« aus einer Stiftung des Erhardt Schlenker ein Almosenbrot erhielten, und, daß einmal acht arme Weiber »das Fürst Allmuessen Hertzog Ludwigs Höchsel. Angedenkens« ausgeteilt bekamen.

(Otto Benzing, Schwenningen am Neckar. Geschichte eines Grenzdorfes auf der Baar. Villingen-Schwenningen 1985, S. 210-225)